

Information zur Freistellung von Arbeitnehmern und Erstattung des Verdienstauffalls

Der Freistaat Bayern unterstützt die Teilnahme an den Übungsleiterausbildungen der Bayerischen Sportjugend. Man kann sich von der Arbeit freistellen lassen und den Verdienstauffall erstattet bekommen.

... und so geht`s:

1. Vor der Maßnahme

Freistellung

Der/die Teilnehmende gibt dem Veranstalter Bescheid, dass er/sie freigestellt werden möchte und teilt ihm dabei die Adresse und Mailadresse des Arbeitgebers mit.

Der Veranstalter stellt dann beim Arbeitgeber bis spätestens vier Wochen vor dem Lehrgang einen „Antrag auf Freistellung“. Eine Kopie davon erhält der/die Teilnehmende und der BJR.

Der Antrag gilt als bewilligt, wenn der Arbeitgeber nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraums ablehnt.

Informationen und Formulare:

<https://www.bjr.de/handlungsfelder/ehrenamt/jugendarbeitfreistellungsgesetz-jarbfq>

2. Nach der Maßnahme

Erstattung Verdienstauffall

Nach der Maßnahme kann der Teilnehmer dann den Ersatz des Verdienstauffalls beantragen. Der Antrag soll 5 Wochen nach Ende der Maßnahme im Original bei der Bayerischen Sportjugend eingereicht werden.

Den Antrag und die Förderrichtlinien dazu finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.bjr.de/handlungsfelder/ehrenamt/jugendarbeitfreistellungsgesetz-jarbfq/erstattung-von-verdienstauffall>

